

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Böblingen



Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBI. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBI. S. 259, 260), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948), hat der Kreistag am 28. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

(1) Die Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Nach § 90 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den Vorschriften des SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Diese sind zu staffeln.

Da nähere bundes- oder landesgesetzliche Regelungen zur Staffelung der Kostenbeiträge fehlen, ist eine Regelung durch kommunale Satzung erforderlich.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

(1) Für unter 4-jährige Kinder hat der Landkreis Böblingen die Durchführung der Kindertagespflege im Rahmen des Modells TAKKI an die Städte und Gemeinden des Landkreises delegiert. Hierfür erheben diese Kostenbeiträge nach ihren örtlichen Satzungen.

(2) Für die Kindertagespflege von über 4-jährigen Kindern wird von den Kostenbeitragspflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Beitrag in pauschalierter Form entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig sind

- a) das Kind und
- b) die Eltern des Kindes oder anstelle der Eltern sonstige Personensorgeberechtigte, sofern diese mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide kostenbeitragspflichtig.

(3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe und Bemessung des Kostenbeitrags, Kostenbeitragstabellen

(1) Die Bemessung des monatlichen Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist abhängig

- von der Höhe des anrechenbaren Einkommens,
- der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird und
- der täglichen Betreuungszeit.

Eine Kindertagespflege unter 5 Stunden je Woche erfüllt nicht die Voraussetzungen des Förderauftrags des SGB VIII.

(2) Betreuungszeit ist die Zeit, in der das Kind von der Tagespflegeperson betreut wird und die Voraussetzungen der Förderung gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII gegeben sind.

(3) Die jeweilige Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der beigefügten Kostenbeitragstabelle.

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen haben ihr Einkommen entsprechend zu belegen. Solange die Eltern eine Einkommensprüfung nicht wünschen oder trotz Aufforderung nach Fristgewährung die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nach § 5 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig vorlegen, erfolgt die Festlegung des Kostenbeitrages für die gewählte Betreuungszeit nach der höchsten Einkommensstufe. Sobald alle zur Berechnung des Einkommens erforderlichen Unterlagen beim Amt für Jugend eingegangen sind, erfolgt eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags rückwirkend zum Beginn des laufenden Monats.

(5) Zuweisungen des Landes werden beim Kostenbeitrag berücksichtigt.

(6) Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 5 Einkommen

(1) Anrechenbares Einkommen ist das monatliche Gesamteinkommen nach Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern und von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung bzw. analoger Basisversicherung (Netto-Gesamteinkommen) aller kostenbeitragspflichtigen Personen zuzüglich des Einkommens aller kindergeldberechtigten Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

(2) Als Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Personen werden alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert für das kostenbeitragspflichtige Kind berücksichtigt.

Ein Ausgleich mit negativem Einkommen aus anderen Einkommensarten oder mit negativem Einkommen anderer Haushaltsangehöriger ist nicht zulässig.

(3) Ab der dritten haushaltsangehörigen Person wird bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ein Freibetrag in Abzug gebracht, der sich am steuerlichen Grundfreibetrag für Kinder orientiert.

(4) Maßgebend ist in der Regel das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Jahr vor Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums der Leistungen nach §§ 23 und 24 SGB VIII erzielt hat. Abweichend davon kann das durchschnittlich zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden, wenn es erheblich höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten zwölf Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums.

(5) Vorrangige Leistungen Dritter sind zu beantragen und in voller Höhe unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des oder der Kostenbeitragspflichtigen leben, gleichzeitig in einer der in § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII genannten Betreuungsformen betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag je Kind wie folgt:

- bei 2 Kindern auf 75 %
- bei 3 Kindern auf 50 %
- bei 4 Kindern auf 37,5 %
- bei 5 Kindern auf 30 %

des jeweiligen Kostenbeitrags nach der Kostenbeitragstabelle. Bei mehr als 5 gleichzeitig betreuten Kindern betragen die addierten Prozentzahlen aller Kinder insgesamt 150 % der jeweiligen Tabellenbeträge.

§ 7 Beginn, Ende und Dauer der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Beginnt oder endet die Betreuung in Tagespflege während eines laufenden Monats, so wird der Kostenbeitrag für Kalendertage berechnet. Grundlage zur Berechnung des anteiligen Kostenbeitrags sind 30 Tage für jeden Monat.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Kostenbeitragspflicht bei einem Übergang aus TAKKI bei Vollendung des vierten Lebensjahres am Ersten des Monats nach Vollendung des vierten Lebensjahres, sofern die abgebende Kommune ihren Kostenbeitrag noch bis zum Ende des Monats erhoben hat.

(3) Die Kostenbeitragspflicht entfällt nicht bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder bei Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, sofern der Jugendhilfeträger in dieser Zeit finanzielle Aufwendungen hat. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid.

(2) Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist zum 5. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.

(3) Bei wesentlichen Änderungen der persönlichen Verhältnisse kann
- auf Antrag des Leistungsberechtigten
- auf eigene Veranlassung des Landkreises
eine Neufestsetzung erfolgen. Als wesentlich in diesem Sinne sind insbesondere Veränderungen des Einkommens und/oder der Familienverhältnisse anzusehen, die bei der Heranziehung zu einer anderen Kostenbeitragsstufe führen.

§ 9 Erlass / Ermäßigung des Kostenbeitrags

(1) Ein nach dieser Satzung festgesetzter Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem oder den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27. Juli 2020 beschlossene Satzung außer Kraft.

Böblingen, 28.07.2025


Landrat Roland Bernhard

Anlage
Kostenbeitragstabelle

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege im Landkreis Böblingen

gültig ab 01.09.2025

wöchentliche Betreuungszeit	5 bis unter 15 Stunden		15 bis unter 29 Stunden		29 bis unter 34 Stunden		34 bis unter 39 Stunden		39 bis unter 44 Stunden		44 Stunden und mehr		Einkommens- gruppen	Einkommen der Haushalts- gemeinschaft (ggf. nach Abzug des u.g. Freibetrags)	prozentuale Staffelung des Kosten- beitrags	
monatliche Betreuungszeit	21,5 bis 64,4 Stunden		64,5 bis 124,6 Stunden		124,7 bis 146,1 Stunden		146,2 bis 167,6 Stunden		167,7 bis 189,1 Stunden		189,2 Stunden und mehr					
Kindesalter	unter 4 Jahren	über 4 Jahren	unter 4 Jahren	über 4 Jahren	unter 4 Jahren	über 4 Jahren	unter 4 Jahren	über 4 Jahren	unter 4 Jahren	über 4 Jahren	unter 4 Jahren	über 4 Jahren				
monatlicher Kostenbeitrag	nach örtlicher Satzung im Modell TAKKI	- €	nach örtlicher Satzung im Modell TAKKI	- €	nach örtlicher Satzung im Modell TAKKI	- €	nach örtlicher Satzung im Modell TAKKI	- €	nach örtlicher Satzung im Modell TAKKI	- €	nach örtlicher Satzung im Modell TAKKI	- €	I	bis 2.054 €	0%	
		59 €		130 €		187 €		217 €		246 €		275 €	II	bis 2.739 €	20%	
		119 €		261 €		374 €		433 €		492 €		550 €	III	bis 3.423 €	40%	
		178 €		391 €		561 €		650 €		739 €		825 €	IV	bis 4.108 €	60%	
		237 €		522 €		747 €		866 €		985 €		1.100 €	V	bis 4.793 €	80%	
		296 €		652 €		934 €		1.083 €		1.231 €		1.374 €	VI	über 4.793 €	100%	
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!													Freibetrag ab der dritten haushaltsangehörigen Person (§ 5 Abs. 3) je			556 €

Kostennachweis der Kindertagespflege															
Sachaufwand & Förderleistung		352 €		775 €		1.110 €		1.287 €		1.463 €		1.633 €	laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII		
abzgl. Landes- zuweisung		56 €		123 €		176 €		204 €		232 €		259 €	Zuweisung für ü3 aus dem KiTa- Qualitätsgesetz des Bundes		
Nettoaufwand		296 €		652 €		934 €		1.083 €		1.231 €		1.374 €	dieser Betrag wird gemäß der prozentualen Staffelung erhoben		